



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-35351/74-Sta

Oö. Umweltschutz
zH Herrn Oö. Umweltschutz Dipl. Ing. Dr.
Martin Donat,
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Mag. Maximilian Standl
Tel: (+43 732) 77 20-13445
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 22.05.2025

ÖBB-Infrastruktur AG;
ÖBB Strecke Linz-Selzthal;
Abschnitt Hinterstoder – Pießling Vorderstoder;
teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach
dem UVP-G 2000;
– Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000
– Kostenbescheid

Bescheid

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, hat am 25.01.2024 bei der Oö. Landesregierung um die Durchführung eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für ihr Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau der Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder km 67,418 bis km 76,530“ in den Gemeinden St. Pankraz und Roßleithen (Bezirk Kirchdorf an der Krems) angesucht.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, der Erstellung von naturschutzfachlichen Gutachten und der Wahrung des Parteienghört, am 29.10.2024, 10.12.2024 und 02.04.2025, entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung mit nachstehendem

Spruch

I. Genehmigung:

Der ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, wird die

Genehmigung nach dem UVP-G 2000 unter Mitwirkung des Oö. NschG 2001 für die demnach bewilligungspflichtigen Maßnahmen für den „Zweigleisigen Ausbau der Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder km 67,418 bis km 76,530“ nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen, der Beschreibung des Vorhabens unter Spruchpunkt II., und den Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt IV.

erteilt.

II. Beschreibung des Vorhabens:

Die ÖBB-Infrastruktur AG plant im Bundesland Oberösterreich den **zweigleisigen Ausbau der Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder**.

Der Streckenabschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder ist Teil der Hochleistungsstrecke Selzthal – Linz, die mit der 2. Hochleistungsstrecken-Verordnung (BGBl 675/1989) festgelegt wurde. Die Bedeutung der Strecke liegt im Personenfern- und Personennahverkehr sowie im regionalen und internationalen Güterverkehr.

Der Zielzustand der Strecke Linz – Selzthal sieht einen selektiven zweigleisigen Ausbau dieser Strecke vor. Die künftige Betriebsführung soll im Endausbau eine Kapazitätserhöhung und einen Fahrplan ermöglichen, in welchem sich die personenbefördernden Züge und vor allem nachts die Güterzüge jeweils in den zweigleisigen Abschnitten ohne Halt „fliegend“ kreuzen können. Durch die Linienverbesserungen bzw. die damit verbundenen Fahrzeitverkürzungen wird ein Beitrag zur erforderlichen Verringerung der Kantenzzeit zwischen Linz und Selzthal erbracht.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

- Zweigleisiger Ausbau samt Weichenverbindungen und Abtrag der bestehenden Oberbauanlagen von km 67,418 bis km 76,530
- Erhöhung der VzG auf bis zu 160 km/h
- Linienverbesserungen durch Linienverschwenkungen bzw. Linienbegradigungen
- Neuerrichtung des Bahnhofes Hinterstoder mit einem barrierefreien Inselbahnsteig und Auflassung des Bahnhofes Pießling-Vorderstoder
- Neuerrichtung von fünf Eisenbahngroßbrücken bei km 68,589; km 71,000; km 71,912; km 73,363 sowie km 73,910
- Errichtung einer betrieblich erforderlichen Überleitstelle im Bereich km 72,762 und eines neuen elektronischen Stellwerkes im Bereich km 72,808
- Auflassung der Eisenbahnkreuzung bei Bestands-km 70,101
- Anpassungen des betroffenen Straßen- und Wegenetzes infolge der Linienverbesserungen
- Errichtung von Stützmauern und Straßenüberführungen und Straßenunterführungen
- Abtrag der bestehenden Brückentragwerke und Rückbau der Bestandsstrecke im Bereich der Linienverschwenkungen
- Neuerrichtung von Sicherungsanlagen (Innen- und Außenanlagen)
- Neuerrichtung der Oberleitungsanlagen
- Neuerrichtung der 50Hz Anlagen
- Neuerrichtung der Telematikanlagen
- Neuerrichtung einer Technikstation bei Bestands-km 76,502

III. Projektunterlagen

Der Genehmigung (Spruchpunkt I.) liegen nachstehende Projektunterlagen zugrunde. Diese wurden elektronisch eingereicht und sind im elektronischen Aktensystem als Beilage zu diesem Bescheid dokumentiert.

110 - BAS009-EB -0000AL-00-0140- F00 - Einlagenverzeichnis

310.1 - BAS009-UV-0000AL-00-0066- F01 - Fachbericht Agrarwesen, Waldnutzung, Jagdnutzung

310.3 - BAS009-UV-0000AL-02-0068- F01 - Plan Landwirtschaft Istzustand

310.4 - BAS009-UV-0000AL-02-0130- F01 - Plan Bestandsplan Jagd

311.1 - BAS009-UV-0000AL-00-0069- F01 - Fachbericht Biodiversität sowie Pflanzen und deren Lebensräume Teil 1

311.2 - BAS009-UV-0000AL-00-0070- F01 - Fachbericht Biodiversität sowie terrestrische Tiere und deren Lebensräume Teil 2

311.3 - BAS009-UV-0000AL-00-0071- F01 - Artenschutzrechtliche Prüfung Teil 3

311.4 - BAS009-UV-0000AL-02-0072- F01 - Biotopstrukturplan

311.5 - BAS009-UV-0000AL-02-0073- F01 - Istzustand Avifauna

311.6 - BAS009-UV-0000AL-02-0074- F01 - Istzustand Herpetofauna

311.7 - BAS009-UV-0000AL-02-0075- F01 - Fledermauserhebung

311.8 - BAS009-UV-0000AL-00-0076- F01 - Fachbericht Gewässerökologie

315.1 - BAS009-UV-0000AL-00-0117- F00 - Fachbericht Orts- und Landschaftsbild

315.2 - BAS009-UV-0000AL-02-0118- F00 - Orts- und Landschaftsbild Übersichtslageplan Bestand

465.1 -BAS009-EB-0000LP-00-8001- F01 - Technischer Bericht

465.2 - BAS009-EB-0000LP-02-8002- F01 - Lageplan - Blatt 1

465.3 - BAS009-EB-0000LP-02-8003- F01 - Lageplan - Blatt 2

465.4 - BAS009-EB-0000LP-02-8004- F01 - Lageplan - Blatt 3

465.5 - BAS009-EB-0000LP-02-8005- F01 - Lageplan - Blatt 4

465.6 - BAS009-EB-0000LP-02-8006- F01 - Lageplan - Blatt 5

465.7 - BAS009-EB-0000LP-02-8007- F01 - Lageplan - Blatt 6

Im Übrigen wurden im weiteren Verfahren aufgrund des **Verbesserungsauftrags** vom **09.04.2024** (AUWR-2024-35351/5-STA) seitens der Antragstellerin folgende überarbeitete bzw. zusätzliche Schriftstücke vorgelegt:

1 - BAS009-NS-0000AL-00-0140- F00 – Einlagenverzeichnis

2.1 - BAS009-NS-0000AL-00-0066- F00 - Fachbericht Agrarwesen, Waldnutzung, Jagdnutzung

2.2 - BAS009-NS-0000AL-02-0068- F00 - Plan Landwirtschaft Istzustand

2.3 - BAS009-NS-0000AL-02-0130- F00 - Plan Bestandsplan Jagd

3.1 - BAS009-NS-0000AL-00-0069- F00 - Fachbericht Biodiversität sowie Pflanzen und deren Lebensräume Teil 1

3.2 - BAS009-NS-0000AL-00-0070- F00 - Fachbericht Biodiversität sowie terrestrische Tiere und deren Lebensräume Teil 2

3.3 - BAS009-NS-0000AL-00-0071- F00 - Artenschutzrechtliche Prüfung Teil 3

3.4 - BAS009-NS-0000AL-02-0072- F00 - Biotopstrukturplan

3.5 - BAS009-NS-0000AL-02-0073- F00 - Istzustand Avifauna

3.6 - BAS009-NS-0000AL-02-0074- F00 - Istzustand Herpetofauna

3.7 - BAS009-NS-0000AL-02-0075- F00 - Fledermauserhebung

3.8 - BAS009-NS-0000AL-00-0076- F00 - Fachbericht Gewässerökologie

4.1 - BAS009-NS-0000AL-00-0117- F00 - Fachbericht Orts- und Landschaftsbild

4.2 - BAS009-NS-0000AL-02-0118- F00 - Orts- und Landschaftsbild Übersichtslageplan Bestand

10.1 - BAS009-NS-0000SP-00-0102- F00 - Technischer Bericht Streckenplanung

10.2 - BAS009-NS-0000SP-02-0103- F00 - Übersichtskarte

10.3 - BAS009-NS-0000SP-02-0104- F00 - Übersichtslageplan, Blatt 1

10.4 - BAS009-NS-0000SP-02-0105- F00 - Übersichtslageplan, Blatt 2

10.5 - BAS009-NS-0000SP-05-0106- F00 - Übersichtslängenschnitt Gleis 1

10.6 - BAS009-NS-0000SP-00-7001- F00 - Technischer Bericht Bauablauf

20.1 - BAS009-NS-0000SP-03-0401- F00 - Regelprofil 1 - Bereich vor Bahnsteig Bf. Hinterstoder

- 20.2 - BAS009-NS-0000SP-03-0402- F00 - Regelprofil 2 - Bereich Bahnsteig Bf. Hinterstoder
- 20.3 - BAS009-NS-0000SP-03-0403- F00 - Regelprofil 3 - Zweigleisiger Regelquerschnitt im Dammbereich
- 20.4 - BAS009-NS-0000SP-03-0404- F00 - Regelprofil 4 - Zweigleisiger Regelquerschnitt im Dammbereich mit Lärmschutzwand
- 20.5 - BAS009-NS-0000SP-03-0405- F00 - Regelprofil 5 - Zulegung eines Gleises
- 20.6 - BAS009-NS-0000SP-03-0406- F00 - Regelprofil 6 - Zweigleisiger Regelquerschnitt im Nahbereich der B138 - Pyhrnpass Straß
- 20.7 - BAS009-NS-0000SP-03-0407- F00 - Regelprofil 7 - Zweigleisiger Regelquerschnitt im Einschnittsbereich
- 20.8 - BAS009-NS-0000SP-03-0408- F00 - Regelprofil 8 - Zweigleisiger Regelquerschnitt im Bereich Lainberg
- 20.9 - BAS009-NS-0000SP-03-0409- F00 - Regelprofil 7 - Zweigleisiger Regelquerschnitt im Einschnittsbereich
- 20.10 - BAS009-NS-0000SP-03-0410- F00 - Regelprofil 8 - Zweigleisiger Regelquerschnitt im Bereich Lainberg
- 30.1 - BAS009-NS-0000LP-00-8001- F00 - Technischer Bericht
- 30.2 - BAS009-NS-0000LP-02-8002- F00 - Lageplan - Blatt 1
- 30.3 - BAS009-NS-0000LP-02-8003- F00 - Lageplan - Blatt 2
- 30.4 - BAS009-NS-0000LP-02-8004- F00 - Lageplan - Blatt 3
- 30.5 - BAS009-NS-0000LP-02-8005- F00 - Lageplan - Blatt 4
- 30.6 - BAS009-NS-0000LP-02-8006- F00 - Lageplan - Blatt 5
- 30.7 - BAS009-NS-0000LP-02-8007- F00 - Lageplan - Blatt 6
- 30.8 - BAS009-NS-0000LP-02-8008- F00 - Lageplan - Blatt 7
- 30.9 - BAS009-NS-0000LP-02-8009- F00 - Lageplan - Blatt 8
- 30.10 - BAS009-NS-0000LP-02-8010- F00 - Lageplan - Blatt 9
- 30.11 - BAS009-NS-0000LP-02-8011- F00 - Lageplan - Blatt 10

Mit Schreiben vom **14.02.2025** wurden von der **ÖBB-Infrastruktur AG** zum Thema „Eignung Bahnböschungen als Wiesenflächen“ Nachreichungen zur Beurteilung durch den naSV Dr. Holzinger vorgelegt:

2021-09_Bericht Nsch 2021-12-20
 5304-AF-LB-02-001-F01-2016-10-24_Gestaltungsplan_Bepflanzung
 20250210 Ergänzung Eignung Bahnböschungen als Wiesenflächen
 20250214_ÖBB_Begleitschreiben_ergänzende Unterlagen
 ACAD_LIS_Ausf_Linzerhaus_2021_03_17 LP Änderung Ö13

IV. Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Eine Ökologische Bauaufsicht/Umweltbaubegleitung im Sinne der RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung ist zu bestellen und der Behörde spätestens **drei Monate vor Baubeginn** bekanntzugeben. Dieser ökologischen Bauaufsicht obliegt die Bauaufsicht/Baubegleitung aller Maßnahmen mit naturschutzfachlicher Relevanz und/oder Zielsetzung. Der Maßnahmenfortschritt ist zu dokumentieren und erhebliche Abweichung von den inhaltlichen oder zeitlichen Vorgaben der Maßnahmenplanung sind der Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen. Während der gesamten Bauzeit sind **Tätigkeitsberichte**, die insbesondere auch den Fortschritt der Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen dokumentieren (Textlich plus aussagekräftige Fotodokumentation) **halbjährlich zu verfassen und binnen drei Monaten nach Ende des Halbjahres zu übermitteln** (d. h. Bericht zum ersten Halbjahr eines Kalenderjahres bis Ende September des Jahres, Bericht zum zweiten Halbjahr bis Ende März des Folgejahres).

2. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes

- 2.1 Die **Waldstrukturverbesserungsmaßnahmen** (Schaffung von Bestandslücken, Einbringung von Totholz, Totholzpyramiden, Entfernung der Fichten), die im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen Ö 53, Ö 71, Ö 81, Ö 82 und Ö 83 zu setzen sind, müssen **mit Verkehrsfreigabe** der neuen Bahntrasse abgeschlossen sein.
- 2.2 Eine Ersatzfläche für den Verlust von Teilen der **Ökofläche OEKF11455 „Teichl“** im Ausmaß von **zumindest 0,5 ha** ist festzulegen. Diese Fläche muss ein bestehender Au- oder Schluchtwald am Ufer der Teichl sein und für die Bestandsdauer der Eisenbahntrasse außer Nutzung gestellt werden.

Hinweis: Diese Maßnahme stellt eine Konkretisierung von Teilen der Nebenbestimmung (85) des rechtskräftigen UVP-Bescheids des BMK vom 28.03.2024 dar (nämlich die Strukturverbesserungsmaßnahmen an einem Waldbestand am Ufer der Teichl, die **innerhalb von 5 Jahren nach Baubeginn** gesetzt werden).

- 2.3 Die **Maßnahmenfläche Ö 82** ergab sich aus der Nebenbestimmung (85) des UVP-Verfahrens. Die ausgewählte Fläche ist zur Umsetzung dieser Maßnahme sehr gut geeignet, da es sich bereits im Ist-Zustand um einen relativ extensiv genutzten Bestand mit hohem Totholzanteil handelt. Aktuell sind Fichte und Rotbuche zu etwa gleichen Teilen in der Baumschicht präsent. Um die Zielsetzung der Nebenbestimmung sicher zu erreichen, wird auf dieser Fläche die Maßnahme wie folgt konkretisiert (in Ergänzung zu den Ausführungen in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Seite 32 & 33)):

Der Fichtenanteil im Bestand ist **binnen fünf Jahren nach Baubeginn** des Vorhabens auf max. 25% der Fläche zu reduzieren. Dafür sind in erster Linie Dickungen und Bestände mit Stangenholz zu entfernen. Wenn danach noch immer mehr als 25 % der Fläche von Fichten überschirmt werden, so ist auch schwaches Baumholz zu entfernen, um die Anforderung zu erfüllen. Ein Aufforsten dieser Flächen ist nicht erforderlich, die Wiederbewaldung soll bevorzugt durch Naturverjüngung erfolgen. „Ortsübliche forstliche Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Jungbäume“ sind daher nicht erforderlich.

- 2.4 **Maßnahmenfläche Ö 02:** Hier erfolgt eine Entwicklung zur Mädesüßflur bei km 67,500 auf einer Fläche von **0,04 ha** durch Selbstbegrünung. **Fünf Jahre nach Beginn der Maßnahmenumsetzung** ist zu überprüfen, ob auf dieser Fläche die Zielarten Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*) in ausreichender Dominanz präsent sind. Für das Mädesüß ist das die Abundanz/Dominanzklasse 2 nach Braun-Blanquet (5-25% Deckung), für *Iris sibirica* zumindest die Klasse 1 (6-50 Exemplare). Ist das nicht der Fall, sind im darauffolgenden Jahr entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen umzusetzen und die Überprüfung der Entwicklung weitere 5 Jahre später zu wiederholen.

Flächenpflege: Schlegeln oder Mulchmahd der Fläche sind unzulässig. Das Mähgut ist jedenfalls zu entfernen.

- 2.5 **Maßnahmenflächen Ö 07, Ö 12, Ö 13, Ö 23, Ö 24, Ö 43, Ö 61, Ö 62:** Hier erfolgt die Entwicklung eines Mähhalbtrockenrasens durch Selbstbegrünung auf einer Fläche von 0,18 ha (Ö 07), 0,20 ha (Ö 12) und 0,20 ha (Ö 13), 0,18 ha (Ö 23), 0,21 ha (Ö 24), 0,04 ha (Ö 43), 0,42 ha (Ö 61), 0,32 ha (Ö 62). **Fünf Jahre nach Beginn der Maßnahmenumsetzung** ist zu überprüfen, ob sich auf der jeweiligen Fläche tatsächlich ein Mähhalbtrockenrasen entwickelt. Ist das nicht der Fall, sind entsprechende Lenkungsmaßnahmen mit den zuständigen VertreterInnen der Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen und ist die Überprüfung der Entwicklung weitere 5 Jahre später zu wiederholen. **Flächen mit Mulchmahd** sind **jedenfalls alle 10 Jahre vegetationskundlich** zu überprüfen. Wenn sich die jeweilige Fläche nicht zu einem Halbtrockenrasen entwickelt oder aufgrund der Nährstoffanreicherung durch die Mulchmahd wieder vom Ziellebensraumtyp entfernt, sind mit

den zuständigen VertreterInnen der Naturschutzbehörde Verbesserungsmaßnahmen abzustimmen und umzusetzen.

- 2.6 Auf den **Maßnahmenflächen Ö 61 und Ö 62** werden insgesamt 10 Gehölzinseln für den Neuntöter geschaffen (Maßnahme Ö 86). Da die Flächen direkt an der Bahntrasse liegen, auf der zukünftig öfter und schneller Zuggarnituren vorbeifahren werden, ist die Wirksamkeit dieser Maßnahme **fünf und sieben Jahre nach Baubeginn** des Vorhabens durch ornithologische Erhebungen zu prüfen. Ist auf diesen Gehölzinseln der Maßnahmenflächen Ö 61 und Ö 62 **nicht zumindest ein brütendes Neuntöterpaar** präsent, so sind im zweiten Überprüfungsjahr zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen.
- 2.7 Auf **Fläche Ö 51** ist **keine** Mulchmähd (und kein Schlegeln) zulässig. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
- 2.8 Auf die **Maßnahmenflächen Ö 73, Ö 74, Ö 75, Ö 76, Ö 77, Ö 78, Ö 79 und Teile von Ö 80** der Konsenswerberin **kann mangels Aufwertungspotenzial verzichtet** werden. An ihrer Stelle sind in der naturräumlichen Raumeinheit ra27 „Steyr- und Teichtal“ **mindestens 2,08 ha** Intensivwiesen (oder naturschutzfachlich gleich geringwertige, nicht gehölzbestandene Flächen) durch entsprechende Maßnahmen in „**artenreiche frische Mähwiesen**“ (oder alternativ auch feuchte Mähwiesen) umzuwandeln und auf Bestandsdauer der Eisenbahntrasse zu sichern.

Die Maßnahme darf auf **maximal drei Teilflächen** aufgeteilt umgesetzt werden. Die **Mindestbreite** der Maßnahmenfläche muss im **Mittel 15 Meter** betragen, um einen Wiesenflächencharakter zu erhalten. Alternativ kann die Fläche auch extensiv beweidet werden (nach den Prinzipien der „Wilden Weiden“ sensu Bunzel-Drüke, d.h. Ganzjahresbeweidung mit max. 0,9 GVE, keine Parasitenprophylaxe, mind. 30% Rinderartigkeit). Dies ist im **Bericht der ökologischen Bauaufsicht zu dokumentieren**.

Hinweis: Große Teile der Kulturlandschaft im Projektgebiet haben hohes Potenzial, da viele Flächen drainagiert sind und ehemalige frische oder feuchte Mähwiesen, Pfeifengraswiesen oder Moorwiesen waren (z. B. gleich in der Umgebung der Fläche Ö 74 und im unmittelbaren Nahbereich der Radinger Moorwiesen).

- 2.9 Noch vor Beginn der Bauphase des Nordabschnittes ist in Abstimmung mit der Stiftung Natur des Naturschutzbundes Oberösterreich für den Verlust von Teilen der Ökofläche OEKF11455 Teichl eine qualitativ und quantitativ gleichwertige ökologische Ausgleichsfläche im Bereich der Uferrandwälder der Teichl sicherzustellen.
- 2.10 Die Funktionalität der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die Bestandsdauer der ÖBB-Strecke sicher zu stellen. Zur Gewährleistung der dauerhaften Wirksamkeit der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind alternativ zu den vorrangig umzusetzenden projektierten Maßnahmen hinkünftig nur Pflegemaßnahmen oder Nutzungsformen (bzw. eine Außernutzungsstellung zur Ermöglichung der natürlichen Sukzession) zulässig, mit denen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zumindest gleichwertig erfüllt werden können. Dies gilt auch für Ersatzmaßnahmen, wenn die beabsichtigten bzw. genehmigten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können.

Rechtsgrundlagen:

§§ 24f **Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)**, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023 und § 59 Abs. 1 **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)** BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024, insbesondere **unter Mitwirkung** von

- §§ 5, 6, 10, 14 und 42a **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)**, LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 62/2024.

V. Verfahrenskosten

Die ÖBB-Infrastruktur AG wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgabe

Verwaltungsabgabe gemäß TP 145

Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011),

LGBl. Nr. 118/2011 i.d.g.F. **€ 60,00**

Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen.

2.) Hinweis: Gebühren iSd Gebührengesetzes

Gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F., hat die ÖBB-Infrastruktur AG für den **Antrag** vom 25.01.2024 **€ 14,30** (Eingabe iSd TP 6) und für die elektronisch eingereichten **Projektunterlagen** (inkl. Nachreichungen) die Gebühr von **€ 269,10** (69 elektronische Beilagen à € 3,90 iSd TP 5) **als Gesamtschuldnerin zu bezahlen**. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an **Gebühren von € 283,40 an das Finanzamt abzuführen**.

3.) Bezahlung des Gesamtbetrages

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag in der Höhe von**

€ 343,40,

der auf folgendes Konto zu überweisen ist:

Bank: Oberösterreichische Landesbank AG

IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109

BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90340743** anzuführen.

Rechtsgrundlagen (Spruchpunkt V.):

- § 57 Abs. 3 iVm §§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F
- Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 i.d.g.F.
- Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 – Oö. LVV 2011, LGBl. Nr. 118/2011 i.d.g.F.
- Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.

Begründung:

zu I. bis IV.:

Verfahrensgang/Sachverhalt

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, hat am 25.01.2024 bei der Oö. Landesregierung um die Durchführung eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für ihr Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau der Pylrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder km 67,418 bis km 76,530“ in den Gemeinden St. Pankraz und Roßleithen angesucht.

Das gegenständliche Verfahren war als teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) mit den einschlägigen landesrechtlichen Materiengesetzen durchzuführen.

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wurde mit GZ: 2023-0.839.292 am 28.03.2024 abgeschlossen.

Zunächst wurde das Vorhaben einer Vorprüfung durch den nichtamtlichen Sachverständigen Dr. Werner Holzinger unterzogen, welcher von der Behörde als Sachverständiger bestellt worden ist. Grund für die Bestellung ist, dass Herr Dr. Holzinger bereits im Verfahren des BMK als Sachverständiger tätig und daher mit dem Projekt bereits vertraut war. Zusätzlich wurde damit § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 (Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden) entsprochen.

Entsprechend den Forderungen des Sachverständigen wurden von der Projektwerberin Projektsergänzungen vorgelegt.

Mit Edikt vom 03.09.2024 wurde der Antrag in den Ausgaben der Tageszeitungen „Österreich“ und „Oberösterreichische Nachrichten“ kundgemacht.

Die Projektunterlagen lagen in der Zeit von 03.09.2024 bis 15.10.2024 zur öffentlichen Einsicht bei den Gemeinden St. Pankraz und Roßleithen und beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, auf.

In der Zeit von 03.09.2024 bis 15.10.2024 bestand für jedermann die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und für Parteien die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen.

Während der eingeräumten Frist langte bei der Behörde eine Stellungnahme der Standortgemeinde St. Pankraz ein. Aufgrund dieser einzelnen Stellungnahme wurde von Seiten der Behörde am 29.10.2024 entschieden, dass die Bestimmungen über das Großverfahren nicht mehr anzuwenden sind und im Sinne einer Kostenreduzierung und einer Verfahrensbeschleunigung auf das normale AVG-Verfahren gewechselt wird.

Der beigezogene Sachverständige hat, entsprechend seinem Auftrag, ein naturschutzfachliches Gutachten erstattet und dieses der Behörde am 28.10.2024 übermittelt. Dieses Gutachten und die Stellungnahme der Gemeinde St. Pankraz wurden in das erste Parteiengehör geschickt.

Im zweiwöchigen Parteiengehör wurden Stellungnahmen der ÖBB und der Oö. Umweltschutzanstalt an die Behörde übermittelt.

Die Stellungnahmen der ÖBB und der Oö. Umweltschutzanstalt wurden dem Sachverständigen zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme übermittelt.

Am 07.11.2024 wurde von der Behörde eine Gutachtensergänzung (zweites Gutachten) in Auftrag gegeben, da die Oö. Landesregierung mit LGBl. Nr. 93/2024 und LGBl. Nr. 94/2024 die „Radinger Moorwiesen“ als Europaschutzgebiet bzw. als Naturschutzgebiet verordnet hat und somit geklärt werden musste, ob das beantragte Vorhaben Auswirkungen darauf hat. Des Weiteren wurden Beweisfragen dahingehend gestellt, ob vollkommen geschützte Pflanzen, Pilze oder geschützte Tiere iSd §§ 26 ff Oö. NSchG 2001 durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sodass eine Ausnahmegewilligung gemäß §§ 29 ff leg cit benötigt wird. Der Sachverständige kam zum Ergebnis, dass das natürliche Mortalitätsrisiko geschützter Arten durch das Vorhaben nicht erheblich erhöht wird. Es ist daher keine Ausnahmegewilligung notwendig.

Das Ergänzungsgutachten, die fachlichen Stellungnahmen des Sachverständigen sowie die Stellungnahmen der ÖBB und der Oö. Umweltschutzbehörde wurden in einem zweiten Parteiengehör, am 10.12.2024 an die Parteien übermittelt.

In der Frist langten eine Stellungnahme der ÖBB sowie eine Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde bei der Behörde ein.

Am 30.01.2025 wurde zwischen der Behörde, der ÖBB-Infrastruktur AG samt Planungsbüro und dem naSV Dr. Holzinger eine Besprechung bezüglich einzelner Maßnahmen, welche im Gutachten des Sachverständigen formuliert wurden, abgehalten. Die Details ergeben sich aus dem dafür im Akt festgehaltenen Aktenvermerk (GZ: 2024-35351/63).

Mit Schreiben vom 14.02.2025 wurden der Behörde Unterlagen der ÖBB-Infrastruktur AG zum Thema „Eignung von Bahnböschungen als Wiesenflächen“ (Ökoflächen Ö 75 bis Ö 80 als Ausgleichsflächen) Unterlagen vorgelegt, welche diese als fachlich geeignete Ausgleichsflächen darstellen.

Mit einem dritten Gutachtensauftrag der Behörde an den naSV Dr. Holzinger vom 18.02.2025 wurden diese Unterlagen dem Sachverständigen zur fachlichen Beurteilung vorgelegt. Dabei wurde diesem auch der Auftrag erteilt, dass dieser ein „Gesamtgutachten“ mit allen Teilgutachten erstellen soll, damit die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.

Das dritte Teilgutachten und das Gesamtgutachten wurden in einem dritten Parteiengehör, am 02.04.2025 an die Parteien ausgesandt.

Eine Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG, des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und der Oö. Umweltschutzbehörde wurden in der zweiwöchigen Frist dabei abgegeben.

Dabei sind keine neuen Einwendungen gegen das Gutachten oder Vorhaben vorgebracht worden.

In seiner Gesamtaussage gelangt das naturschutzfachliche Gutachten und das Ergänzungsgutachten zum Ergebnis, dass bei Umsetzung des Vorhabens mit den vom Sachverständigen geforderten Maßnahmen bzw. deren Übernahme in Form von Nebenbestimmungen der Realisierung des Vorhabens, **keine fachlichen Gründe** im Sinne des UVP-G 2000 iVm dem Oö. NSchG 2001 **entgegenstehen**.

Erwägungen der Behörde/rechtliche Ausführungen

1. UVP-Pflicht, Genehmigungstatbestände mitanzuwendender Verwaltungsvorschriften, anzuwendende Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 23b Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 ist das gegenständliche Vorhaben als vereinfachtes Verfahren nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) durchzuführen, da bei dem Vorhaben eine Änderung der Trasse bzw. die Zulegung eines Gleises auf einer Eisenbahn-Hochleistungs- und -Fernverkehrsstrecke auf einer durchgehenden Länge

von weniger als 10 km geplant ist, nämlich der zweigleisige Ausbau der Selzthalstrecke auf km 67,418 bis km 76,530.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist die Landesregierung für die Durchführung eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 zuständig und hat dabei alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden.

Daher sind für das Vorhaben die nachstehenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgeblich:

- § 24f UVP-G 2000

- § 5 Z 14, § 6 Abs. 1 Z 2, § 10 Abs. 1 Z 2 und 2 Z 2 lit. a), d) und f) iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107/1982 i.d.g.F. (§ 2, Punkt 6.6.2. Teichl und Punkt 6. mit den Unterpunkten 6.2.2. Fischbach (hinterer Rettenbach), § 14 und § 30 Oö. NSchG 2001.

Gemäß § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001 bedarf die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern einer Bewilligung, wobei die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude keiner Bewilligung bedarf. Die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen ist außerhalb der 40m Entfernung von Wohngebäuden geplant und daher bewilligungspflichtig.

Des Weiteren können einzelne Anzeigetatbestände (bspw § 6 Abs. 1 Z 2) nach dem Oö. NSchG 2001 erfüllt sein, welche zu Folge der maßgeblichen UVP-rechtlichen Vorschriften als Genehmigungen zu betrachten sind.

Daneben ist noch der Tatbestand nach § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 lit a), d) und f) iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107/1982 i.d.g.F. (§ 2, Punkt 6. mit den Unterpunkten 6.6.2. Teichl und 6.6.2.2. Fischbach (hinterer Rettenbach) zu erwähnen, nach welchen im Fließgewässeruferschutzbereich von sonstigen Flüssen (hier: Steyr samt den Zubringern Teichl und Fischbach (Hinterer Rettenbach)) Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften einer Bewilligung bedürfen, wenn nach Abs. 2 Z 2 die Überspannung mit Brücken (lit. a), die Rodung von Ufergehölzen (lit. d) und die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (lit. f) betroffen sind.

Beim Vorhaben ist die Neuerrichtung von fünf Brücken geplant:

- Krenngrabenbrücke
- Schalchgrabenbrücke
- Palmgrabenbrücke
- Teichlbrücke
- Rettenbachbrücke

Die ersten drei Brücken sind als Bogenbrücken ausgestaltet und die betroffenen Flüsse bzw. Bäche auch nicht in der oben genannten Verordnung angeführt. Daher ist kein Tatbestand des § 10 Oö. NSchG 2001 berührt.

Die Neuerrichtung der Teichlbrücke bedingt bei der Errichtung vom zweiten von vier Brückenpfeilern den Bau in Randlage des Uferbereichs der Teichl. Diese ist gemäß § 10 Abs. 1. Z 2 leg cit iVm der Verordnung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen geschützt und daher gemäß Abs. 2 bewilligungspflichtig, da die Überspannung von Brücken (lit. a)

im Grünland (hier laut Flächenwidmungsplan vorhanden), die Rodung von Ufergehölzen (lit. d) und die Stabilisierung und Umgestaltung des Uferbereichs (hier: Uferverbauungen) (lit. f) geplant ist.

Bei der Rettenbachbrücke ist die Situierung der geplanten Neuerrichtung ebenso bewilligungspflichtig, da der Fischbach (Hinterer Rettenbach) laut Verordnung geschützt ist und die Überspannung von Brücken gemäß § 10 Abs. 2, lit. a einschlägig geplant ist.

Eine Bewilligung gemäß §§ 5 und 10 Oö. NSchG 2001 ist gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit. zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Die dazu in Auftrag gegebenen Gutachten des Sachverständigen haben sich als schlüssig herausgestellt, sodass sie der Entscheidung zu Grunde gelegt werden konnten.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen kann daher festgehalten werden, dass bereits aus den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung, aber insbesondere den nunmehrigen naturschutzfachlichen Gutachten des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz folgend, die Aussage getroffen werden kann, dass die in der eben genannten Gesetzesbestimmungen normierten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind und laut Gutachten bei projektgemäßer Umsetzung und Realisierung aller im Einreichprojekt selbst angeführten Maßnahmen und den oben vorgeschriebenen Maßnahmen davon ausgegangen werden kann, dass mittelfristig mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 gerechnet werden kann.

Zu den Auflagen ist festzuhalten, dass solche nach § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 vorzuschreiben sind, wenn diese erforderlich sind. Insbesondere entspricht die Behörde mit der Anordnung der im Spruchpunkt V. ersichtlichen Maßnahmen ihrer Verpflichtung, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Details kann auf die Aktenlage bzw. auf die Gutachten verwiesen werden.

Zu erwähnen ist, dass durch das oben beschriebene Vorhaben eine Fahrzeitverkürzung um ca. 15 Minuten, eine Kapazitätssteigerung für den Personen- und Güterverkehr, ein zweigleisiger Ausbau mit Vmax von 160 km/h, ein Neubau aller Großbrücken, eine effizientere Betriebsführung, etc. erlangt wird.

Zusätzlich ergibt sich für die Behörde bereits aus den Antragsunterlagen folgende Argumentation für den Streckenausbau (Seite 10, 3_1 Biodiversität Pflanzen):

Das gegenständliche Projekt ist Bestandteil des Eisenbahnsystems der Europäischen Union gemäß Anhang I der Richtlinie 2016/797/EU (Richtlinie (EU) 2016 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016) und liegt als konventionelle Eisenbahnstrecke im Gesamtnetz der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V, EU-Verordnung Nr.1315/2013), wodurch aus europäischer Sicht ein öffentliches Interesse am Vorhaben besteht.

Das Vorhaben stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsträgers Schiene gegenüber dem Verkehrsträger Straße im Personen- und Güterverkehr. Es fördert als Teil der europäischen Eisenbahn-Hochleistungsstrecken eine Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und stellt so eine Voraussetzung für das Erreichen klimapolitischer und ökologischer Zielsetzungen bzw. Verpflichtungen dar.

Bezüglich einer eigenständigen Erteilung einer Bewilligung nach §§ 29 ff Oö. NSchG 2001, ist darauf hin zu weisen, dass gemäß § 29 Abs. 3 leg. cit. Maßnahmen, die Gegenstand behördlicher

Vorschreibungen, Bewilligungen oder wirksamer Anzeigen nach diesem Landesgesetz sind, keiner gesonderten Bewilligung gemäß Abs. 1 bedürfen.

b. Zu den Einwendungen und Stellungnahmen

Wie bereits an vorangegangener Stelle angeführt, wurden im Verfahren mehrere Stellungnahmen vorgebracht bzw. Einwendungen erhoben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aktenlage bzw. die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Zur Stellungnahme der Gemeinde St. Pankraz:

Wie bereits der Sachverständige in seinem ersten Gutachten erläutert hat, ist der Themenbereich Wildökologie, Wildwechsel und Migrationskorridore im UVP-Verfahren von Seiten des BMK umfassend mit dem dort zuständigen Sachverständigen DI Reinhard Barbl behandelt worden. Laut Dr. Werner Holzinger sind auch aus Sicht des Naturschutzes ausreichend Wildquerungsmöglichkeiten gegeben.

Die Einwendung der Gemeinde St. Pankraz wird daher zurückgewiesen.

Zu den Stellungnahmen der ÖBB-Infrastruktur AG und den Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzanstalt:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schreiben vom 07.11.2024 einige Argumente zu dem vom Sachverständigen erstatteten naturschutzfachlichen Gutachten vorgebracht. Die Oö. Umweltschutzanstalt hat mit Schreiben vom 11.11.2024 ebenso eine Stellungnahme im ersten Parteihör abgegeben. Beide Stellungnahmen wurden dem Sachverständigen zur fachlichen Beantwortung vorgelegt. Die Details sind im elektronischen Akt ersichtlich.

Die Oö. Umweltschutzanstalt forderte unter anderem die zusätzliche Vorschreibung folgender Punkte:

- 1. Zur Gewährleistung der dauerhaften Wirksamkeit der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechende grundbücherliche Eintragungen (z.B. ökologische Ausgleichsfläche) im Lastenblatt C nachweislich vorzunehmen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.*
- 2. Die Funktionalität der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die Bestandsdauer der ÖBB-Strecke sicher zu stellen. Zur Gewährleistung der dauerhaften Wirksamkeit der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind alternativ zu den vorrangig umzusetzenden projektierten Maßnahmen hinkünftig nur Pflegemaßnahmen oder Nutzungsformen (bzw. eine Außernutzungsstellung zur Ermöglichung der natürlichen Sukzession) zulässig, mit denen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zumindest gleichwertig erfüllt werden können. Dies gilt auch für Ersatzmaßnahmen, wenn die beabsichtigten bzw. genehmigten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können.*
- 3. Noch vor Beginn der Bauphase ist in Abstimmung mit der Stiftung Natur des Naturschutzbundes Oberösterreich für den Verlust von Teilen der Ökofläche OEKF11455 Teichl eine qualitativ und quantitativ gleichwertige ökologische Ausgleichsfläche im Bereich der Uferwälder der Teichl mit entsprechend grundbücherlicher Eintragung sicherzustellen.*

Punkt Nr. 2. der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzanstalt wird von Seiten der Behörde als Auflagepunkt 2.10. vorgeschrieben, da der Sachverständige in seinem zweiten Teilgutachten fachlich zustimmt und die ÖBB-Infrastruktur AG keine Einwendungen dahingehend in ihrer Stellungnahme abgegeben hat.

Die ÖBB-Infrastruktur AG fordert die Präzisierung des Punktes Nr. 3. der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzanstalt wie folgt:

Noch vor Beginn der **Bauphase des Nordabschnittes** ist in Abstimmung mit der Stiftung Natur des Naturschutzbundes Oberösterreich für den Verlust von Teilen der Ökofläche OEKF11455 Teichl eine qualitativ und quantitativ gleichwertige ökologische Ausgleichsfläche im Bereich der Uferrandwälder der Teichl mit entsprechend grundbücherlicher Eintragung sicherzustellen.

Mit Schreiben der Oö. Umweltanwaltschaft vom 19.12.2024 stimmt diese der Präzisierung durch die ÖBB-Infrastruktur AG zu. Der Sachverständige wiederum stimmt aus fachlicher Sicht der abgeänderten Vorschreibung zu. Punkt Nr. 3 der Einwendung der Oö. Umweltanwaltschaft wird von der Behörde dahingehend abgeändert, dass die grundbücherliche Eintragung der Behörde nicht nachgewiesen werden muss. Die abgeänderte Forderung wird daher in Punkt Nr. 2.9 unter Spruchpunkt IV. Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Bezüglich des Einwendungspunktes Nr. 1. und der Abänderung des Punktes Nr. 3 der Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft:

Gemäß § 38 Abs. 2 leg cit muss der Antragsteller das Eigentum an „dem Grundstück“ glaubhaft machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Gemäß dem Eisenbahngesetz 1957, dem Hochleistungsstreckengesetz bzw. dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz kann die ÖBB-Infrastruktur AG im Zweifel Zwangsenteignungen für das Vorhaben beantragen.

Zusätzlich geht die Behörde davon aus, dass die vorgeschriebenen Maßnahmen Rekultivierungsmaßnahmen iSd § 14 leg cit darstellen, da Ausgleichsmaßnahmen nur dann vorzuschreiben sind, wenn gemäß § 14 Abs. 3 oder Abs. 4 leg cit nachhaltige schwerwiegende Schädigungen oder Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen erfolgen oder die Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- oder Tierarten nachhaltig geschädigt sind und aufgrund einer Interessensabwägung trotzdem eine Bewilligung erteilt wird.

Da aber aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen und den von der Behörde zusätzlich gestellten Beweisfragen von keinen oben genannten Beeinträchtigungen auch ausgegangen wird, handelt es sich bei den vorgeschriebenen Maßnahmen um keine Ausgleichsmaßnahmen iSd §§ 14 Abs. 3 oder Abs 4 iVm der Oö. Ausgleichsmaßnahmenverordnung.

Des Weiteren ist die Vorschreibung von Nebenbestimmungen als behördliche Willenserklärungen und treten daher als Bestandteil des Spruches zum normativen Inhalt hinzu. Diese sind „auf Grund der Gesetze“ (Art. 18 B-VG) nur dann vorzuschreiben, wenn sie Deckung im Gesetz finden (siehe Rz 436, *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*, *Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten*, 7. überarbeitete Auflage).

Auch ergibt sich aus dem Wesen von Nebenbestimmungen, dass diese als normativer Inhalt zum Spruch hinzutreten und daher von der Antragstellerin einzuhalten sind, auch Jahre nach der Bewilligung des Vorhabens, da diese ebenso in Rechtskraft erwachsen, wie die Genehmigung selbst. Des Weiteren ist das beantragte Projekt samt seinen Modifikationen durch die Verbesserungsforderungen der Behörde und die oben genannten Auflagen genehmigungskonform umzusetzen.

Der fachlichen Zustimmung des bestellten Sachverständigen zu den geforderten Einwendungen wird aus Sicht der Behörde nur insofern zugestimmt, als dass die Einwendungen Nr. 2 und 3, wie oben beschrieben als Nebenbestimmung, ohne der Vorlage von grundbücherlichen Eintragungen aufgenommen werden. Hinsichtlich der Einwendungen Nr. 1 und Nr. 2 erscheint eine „reine“ Zustimmung des Sachverständigen ohne weitere fachliche Begründung zu wenig, um dem folgen zu können.

Auch sind diese Art von Nebenbestimmungen rechtlicher Art und sind diese daher von der Behörde selbst auf deren Richtigkeit (Rechtsfragen) hin zu prüfen und von ihr selbst zu beurteilen, ob diese vorgeschrieben werden können oder nicht.

Die Projektunterlagen der Antragstellerin und auch ihre professionelle Planung samt den der Antragstellerin zu unterstellender jahrzehntelanger Erfahrung im Bau und Ausbau von Bahnstrecken, erscheinen ausreichend, um eine Gewährleistung der dauerhaften Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen. Des Weiteren wurde bereits in den Nebenbestimmungen eine ökologische Bauaufsicht für die Bauphase und für weitere Jahre nach Fertigstellung vorgeschrieben, um die vorgeschriebenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Die Behörde weist daher den Punkt Nr. 1 und die Forderung der grundbücherlichen Eintragung Nr. 3 zurück, da diese Forderungen aus Sicht der Behörde nicht vorgeschrieben werden können.

Ergebnis:

Zusammenfassend kommt die Behörde daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben gemäß § 24f UVP-G 2000 und der einzelnen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des Oö. NSchG 2001 im Lichte der Gutachten und des Ergebnisses des durchgeführten Verfahrens zulässig ist.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

zu V.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- bzw. Verordnungstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Zu Spruchteil I. bis IV.:

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die erforderlichen Angaben, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine **mündliche Verhandlung** zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Zu Spruchteil V.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

-
- 1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Maximilian Standl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.